

Stadt Herbrechtingen



HABITATPOTENZIALANALYSE

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Ugenhof - Reitplatz“

Stand: 16.12.2025



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Ingenieurbüro Gansloser
GmbH & Co. KG
Robert-Bosch-Straße 1
89568 Hermaringen
Telefon: 07322 - 9622-0
Telefax: 07322 - 9622-50



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 2 von 25

Projektnummer 225.11401.00

Bearbeitung:

Victoria Grolík B.Eng.
Landschaftsarchitektin AKBW



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 3 von 25

INHALTSVERZEICHNIS

Abbildungsverzeichnis 4

Bericht 5

1.	Aufgabenstellung.....	5
2.	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	5
3.	Habitatpotenzialanalyse	9
4.	Vorgeschlagene Maßnahmen.....	14
5.	Fazit.....	14

Quellen 16

Fotodokumentation.....17



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage des Vorhabens	5
Abbildung 2:	Geltungsbereich Bebauungsplan	7
Abbildung 3:	Abgrenzung Untersuchungsgebiet.....	8
Abbildung 4:	Verortung der beschriebenen Funde	12
Abbildung 5:	Kulissenwirkung für Offenlandbrüter	13
Abbildung 6:	Vorhabenfläche mit Blick nach Westen.	17
Abbildung 7:	Vorhabenfläche mit Blick nach Südwesten.	17
Abbildung 8:	Vorhabenfläche mit Biotoptyp mäßig artenreiche Magerweide.....	18
Abbildung 9:	Vorhabenfläche mit Blick nach Südwesten.....	18
Abbildung 10:	Fahrsilo mit betonierter Fahrfläche und den frisch gepflanzten Gehölzen.	19
Abbildung 11:	Betonierte Fahrfläche des Fahrsilos mit Abstellfläche für PKW und (Pferde-) Anhänger; im Vordergrund der Graben.....	19
Abbildung 12:	Graben (Ugentalgraben) mit Verrohrung im Querungsbereich der Straße und trockenen, steilen Uferböschungen, gering wasserführend im Sohlebereich.....	20
Abbildung 13:	Rosette einer Königskerze im Uferbereich des Grabens.....	20
Abbildung 14:	Hecke aus heimischen und nicht-heimischen Arten westlich der Vorhabenfläche...	21
Abbildung 15:	Blick auf die massive Linde zwischen dem Strohlager und der Erschließungsstraße.	21
Abbildung 16:	Blick von Süden auf ein weiteres Stallgebäude.	22
Abbildung 17:	Strohlager ohne spezifische Nistplatznachweise.....	22
Abbildung 18:	Zahlreiche Meisennistkästen an allen Gebäuden, teilweise besiedelt.....	23
Abbildung 19:	Blick nach Süden auf die Vorhabenfläche; Links das Strohlager, dahinter die Longierhalle, Rechts eine Reithalle mit 20x40 m mit weiteren Nistkästen.....	23
Abbildung 20:	Blick auf die südlichen Fassaden der Stallgebäude; Freigelände mit unterschiedlicher Geländebefestigung, teilweise ungebunden, teilweise befestigt, Grünflächen als Nutzrasen.....	24
Abbildung 21:	Blick auf die südliche Fassade eines der Stallgebäude; Nistplatz des ansässigen Turmfalkenpärchens im Dachfirst (Zugangsloch).....	24
Abbildung 22:	Schwalbennester im Gebälk der Stallungen.....	25



BERICHT

1. AUFGABENSTELLUNG

Die Inhaber der Reitanlage Ugenhof GbR am Standort Ugenhof, ca. 3 km westlich von Bolheim, Gemeinde Herbrechtingen, beabsichtigen im Außenbereich auf derzeit als Koppeln und Wiesen genutzten Flächen einen neuen beleuchteten Reitplatz mit ca. 30×60 m zu errichten. Der Reitplatz soll als Sandplatz errichtet werden mit einer Beleuchtung durch bis zu 6 Masten. Zur Eingrünung des Reitplatzes ist im Westen, Süden und Südosten ein begrünter Wall mit Gehölzpflanzungen für Vogelnistgelegenheiten und als Windschutz geplant. Insgesamt sollen dadurch ca. 4.600 m² umgestaltet werden. Der Betrieb des Reitplatzes findet zwischen 6:30 Uhr (an Ausnahmetagen, im Regelbedarf später) und 21:30 Uhr statt, ab 22:00 Uhr herrscht Stallruhe. Ausnahmen bilden Veranstaltungen.

Um die vorhandenen Strukturen auf potenzielle Habitate zu prüfen und eventuelle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschätzen zu können, wird nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) für das Vorhaben eine Habitatpotenzialanalyse mit entsprechendem Bericht angefertigt und der UNB vorgelegt sowie eventuell notwendige Maßnahmen abgestimmt.

2. LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

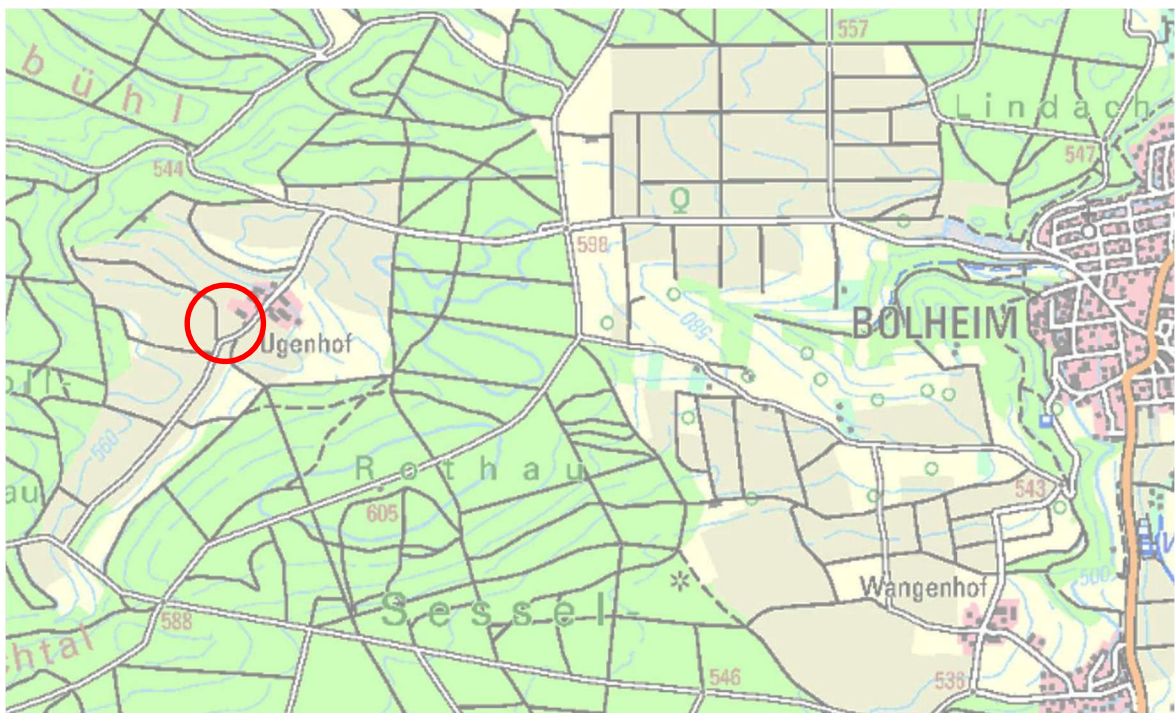


Abbildung 1: Lage des Vorhabens

(Quelle: Topographische Karte www.lubw.de, zuletzt aufgerufen am 22.04.2025).



Das Untersuchungsgebiet liegt im Verwaltungsgebiet der Stadt Herbrechtingen ca. 3 km westlich des Ortsteils Bolheim. Die Abgrenzung umfasst das Planungsgebiet (Flurstücke 4044, 4004/1 (jeweils Teilfläche), Gemarkung Bolheim, Gemeinde Herbrechtingen), sowie die angrenzenden Vegetationsstrukturen in einem Umkreis von ca. 500 m.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ugenhof – Reitplatz“ umfasst eine Fläche von ca. 0,46 ha und nimmt eine Höhenlage von ca. 550 m ü. NHN ein. Das Untersuchungsgebiet liegt in einer Talsenke, dessen Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden und von bewaldeten Hängen umgeben sind. Das Gelände der Eingriffsfläche selbst ist relativ eben und fällt von Ost nach West um ca. 2 m ab.

Die Böden sind vergleichsweise mager und werden als landwirtschaftliche Acker- und Grünflächen bewirtschaftet. Das Vorhabengebiet, sowie weitere umliegende Grünflächen werden als Koppeln für die Pferde genutzt. Innerhalb des bebauten Bereiches sind die Flächen unterschiedlich befestigt (Asphalt, Pflaster, Geschottert), Zwischenflächen sind als Nutzrasen angelegt. Neben den Ställen und Trainingsflächen stehen den Pferden auch gesandete Paddocks zur Verfügung. Die Siedlung „Ugenhof“ setzt sich zusammen aus unterschiedlichen Gebäuden zum Zwecke der Pferdehaltung (Ställe, Reithallen, Lagerhallen, Maschinenunterstände, Longierhalle, etc.) sowie Wohngebäuden und den Betriebsgebäuden „Bio-Bihlmaier“ Bioland Metzgerei und Backwaren.

Eingegrünt werden einzelne Bereiche durch Schnitthecken aus heimischen und nicht-heimischen Gehölzen. Zur Durchgrünung des bebauten Bereiches stehen unterschiedliche Laubbäume zwischen den Gebäuden, darunter auch eine gewachsene Linde. Hier können aufgrund des Alters und Wuchses Spalten und Baumhöhlen nicht ausgeschlossen werden. Im nordöstlichen Siedlungsbereich, dem Biolandbetrieb „Bio-Bihlmaier“ zugehörig, ist ein Streuobstbestand etabliert.

Im Süden grenzt an die Vorhabenfläche ein betoniertes Fahrsilo an. Zusätzliche Flächen zum Abstellen von (Pferde-) Anhängern und Fahrzeugen sind westlich des Fahrsilos betoniert. Das Fahrsilo soll künftig durch eine kürzlich durchgeführte Pflanzung von Sträuchern eingegrünt werden.

Eine 20 kV Überlandleitung verläuft von Osten in das Gebiet, an einen Masten an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches und dann nach Nordwesten aus dem Gebiet. Die Leitung quert in Folge ihres Verlaufes die Vorhabenfläche in deren Mitte.

Durch das Untersuchungsgebiet führt ein Graben, welcher temporär wasserführend ist. Es handelt sich um einen Graben, welcher hauptsächlich Schichtenwasser und oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser von den umliegenden Hängen sammelt und in Richtung Ugentalgraben abfließen lässt. Anfallendes Wasser kommt daher schwallweise bei Regenereignissen im Graben an, in regenarmen Perioden versiegt das Wasser im Graben. Er verläuft von Süden entlang der Verbindungsstraße, kreuzt diese in einer Verrohrung an dem bereits erwähnten Fahrsilo und führt von dort weiter in Richtung Westen. Er ist Teil des Einzugsgebietes des Ugentalgrabens welcher in Heidenheim in den Wedelgraben mündet. Die Uferbereiche sind teilweise als steile, sehr mager bewachsene Uferböschungen mit stellenweise geringer Vegetationsdeckung ausgeprägt. Es konnten Aufkommen von



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 7 von 25

Mädesüß und Königskerzen nachgewiesen werden, demnach wird eine hochfrequentierte Wasserführung ausgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Begehung war der Graben im Sohlebereich gering wasserführend.



Abbildung 2: Geltungsbereich Bebauungsplan

Umgriff (rot) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ugenhof - Reitplatz“ (o.M., genordet)

(Quelle: Eigene Darstellung, Stand 29.04.2025).

Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Ca. 30 m südl. der Vorhabenfläche verläuft der 1000 m Suchraum eines Biotopverbundes trockener Standorte, dessen Kernräume ca. 110 m nördl. des Ugenhofs, ca. 130 m südl. der Vorhabenfläche am Dettinger Weg und ca. 400 m nordöstl. des Ugenhofs liegen. Die amtlich kartierten Biotope stellen die Kernflächen dar. Biotopverbundflächen für mittlere oder feuchte Standorte liegen nicht vor.

Dies sind im Umkreis von 500 m folgende Offenlandbiotope mit den Nrn.: 173261353752 „Magerrasenrest nordwestlich Ugenhof“, 173261353753 „Kleiner Magerrasen mit Trockengebüsch nördlich Ugenhof“ und 173261353751 „Magerrasen südwestlich Ugenhof“ sowie das Waldbiotop Nr.: 273261350048 „Wald in Roth SW Ugenhof“. Ein Wildtierkorridor

mit internationaler Bedeutung verläuft außerhalb des Untersuchungsgebietes ca. 1,5 km nordwestlich.

Südlich an die Vorhabenfläche angrenzend liegt das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.35.036 „Gelände zwischen Rothau und Zollhau“ sowie ca. 320 m östl. Nr. 1.35.035 „Rothauäcker östlich des Ugenhofes“. Schutzzweck beider Landschaftsschutzgebiete sind Naherholungsgebiete in ihrem besonderen Erholungsinhalt und -wert sowie ihren landschaftlichen Reiz für die Allgemeinheit zu erhalten und zu steigern, erd- und flussgeschichtlich bedeutungsvolle Objekte und Landschaftsräume in ihrer natürlichen Ausbildung zu erhalten, Heiden mit Magerrasen und häufig typischem Bewuchs von Wacholder, Weidbuchen, Eichen u.a. zu erhalten und zu pflegen sowie weitere typische Landschaftsglieder wie Trockentäler, Flusstäler, Feuchtfelder, herausragende Höhen und sonstige Landschaftsteile in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten.



Abbildung 3: Abgrenzung Untersuchungsgebiet

Umfang des Untersuchungsgebietes (rot) inkl. Schutzgebiete

(Quelle: Luftbild und Kataster www.lubw.de, zuletzt aufgerufen am 22.04.2025).



3. HABITATPOTENZIALANALYSE

Eine Übersichtsbegehung wurde am 03.04.2025 in den Vormittagsstunden durchgeführt. Die örtlichen Wetterverhältnisse waren trocken-kühl bei ca. 14°C, windstill mit meist wolkenlosem Himmel. Die erfassten Befunde sind in Abbildung 4 eingetragen.

Die Abschichtung der zu prüfenden Gattungen ergab sich im Laufe der Habitatpotenzialanalyse anhand der potenziell geeigneten Habitatstrukturen und in mehreren Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Insgesamt erfolgten sieben Anpassungen, um nicht nur die Habitatpotenziale, sondern auch die potenzielle Betroffenheit von Arten zu analysieren, festzustellen oder hinreichend auszuschließen, sodass Tatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

So wurde die UNB am 12.05.2025 über die erstellte Habitatpotenzialanalyse in Kenntnis gesetzt. Es folgten mehrere Abstimmungen zur geplanten Beleuchtung und den Beleuchtungszeiten unter Rücksichtnahme möglicher Fledermausquartiere. Weiterhin wurde die Gattung der Lurche, insbesondere der Amphibien, vertiefend auf potenzielle Vorkommen von Gelbbauchunken und Laubfröschen, in der Habitatpotenzialanalyse näher beschrieben. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nahm die untere Naturschutzbehörde Stellung zur bereits mehrfach abgestimmten Habitatpotenzialanalyse. Daraufhin folgten weitere Abstimmungen und die Formulierung einer Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Zauneidechsen mittels Reptilienschutzzaun. Nach einem Vor-Ort Termin am 17.10.2025 mit Vorhabenträger und Behörde konnte diese Maßnahme jedoch wieder zurückgenommen werden, da eine Betroffenheit in Zusammenhang mit der Hofnutzung (Katzen) ausgeschlossen werden konnte. Auch die Kulissenwirkung für bereits ausgeschlossene Offenlandbrüter wurde für das Vorhabengebiet bestätigt. Mit der förmlichen Stellungnahme vom 28.11.2025 wurden Zweifel erhoben, dass für das Untersuchungsgebiet insgesamt potenzielle Habitate für Offenlandbrüter ausgeschlossen werden können. Daraufhin wurden, auch unter Berücksichtigung der mittlerweile bekannten Ausgleichsmaßnahmen, die Kulissenwirkungen und verbleibenden Offenlandflächen erneut geprüft mit der Schlussfolge, dass die kulissenfreien Bereiche zu klein für sensible Vogelarten sind. Zudem erfolgte mit der Stellungnahme eine endgültige Maßnahmenbeschreibung zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen und Insekten durch die vorgesehenen Beleuchtungsanlagen.

Nach vorgenannten Abstimmungen stellt sich die Habitatpotenzialanalyse nun wie folgt zusammen:

Im näheren Umfeld des Vorhabengebietes (— —) befinden sich keinerlei ständig wasserführenden Fließgewässer oder Stillgewässer. Der durch das Untersuchungsgebiet verlaufende Graben (—) ist temporär wasserführend und die Sohle durchweg mit einer dichten Grasnarbe bewachsen. Vegetationslose Abschnitte in der Sohle konnten nicht festgestellt werden. Es handelt sich um einen durch Schichtenwasser und oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser von den umliegenden Hängen gespeisten Graben, welcher in Richtung Ugentalgraben abfließt. Anfallendes Wasser kommt daher schwallweise bei Regenereignissen im Graben an, in regenarmen Perioden versiegt das Wasser im Graben. Trotz des zeitweisen versiegenden Wassers bildet der Graben keine Abschnitte mit wochenweise stehendem Wasser oder Pfützen-bildende Vertiefungen, sodass keine



sonnigen, flachen, spärlich bewachsenen Kleinstgewässer entstehen. Geeignete Laichhabitate für Unken und Kröten können demnach ausgeschlossen werden. Aufgrund fehlender Strukturen wie gebüschreiches, ausgedehntes Feuchtgrünland, flache Ufer und vertikale Strukturen wie Röhrichte können Laubfrösche im Untersuchungsgebiet ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Verrohrung (●) ist als Rückzugsort für Arten ungeeignet, sodass eine Relevanz des Grabens als Habitat für Amphibien innerhalb des Untersuchungsgebietes insgesamt ausgeschlossen werden kann.

Unterschiedliche Vogelarten kommen im Gebiet vor, darunter siedlungstypische Singvogelarten und ein reviertreues Turmfalkenpärchen (▲). Offenlandbrüter finden innerhalb des Untersuchungsgebietes aufgrund der Vergrämung durch ortsansässige Katzen des Betreibers und der Nachbarn und der Koppelnutzung auf einigen Flächen sowie der Kulissenwirkung durch die umliegenden Wälder, der Gebäude und Nutzungsstrukturen der Siedlung Ugenhof, Koppelzäunen, mehrerer Strom- und Telefonmasten sowie der durchgehenden Wegeverbindung nur sehr kleinräumige kulissenfreie Räume. Es verbleiben drei unbelastete Flächen im Gebiet, die aufgrund ihrer Größe (< 3 ha), insbesondere als Habitate für Feldlerchen, ungeeignet sind. Aufgrund der topographischen Verhältnisse vor Ort kann davon ausgegangen werden, dass die vorhandene Kulissenwirkung verstärkt wird. Somit kann ein Vorkommen von Feldlerchen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Für die Einschätzung der Kulissenwirkungen wurden folgende Einwirkungsabstände entsprechend der „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2023) angenommen:

Wald 160 m, Freileitungen 50 m, Wegeverbindung frequentiert genutzt durch Reiter der Einstellpferde 100 m, Koppelflächen (Vergrämung durch Pferde). Für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Streuobst) wurde eine Kulissenwirkung von 120 m geprüft.

Mit der Überplanung der Grünfläche geht ein Verlust von Nahrungshabitat der Turmfalken (Mäusevorkommen) und der Singvögel (Insektenvorkommen) einher. Der Verlust kann jedoch, aufgrund der üppigen verbleibenden Grün- und Freiflächen als nicht erheblich betrachtet werden. Die Vorhabenfläche des Bebauungsplans liegt vollständig innerhalb der vorbelasteten Flächen (Kulissenwirkung), sodass Offenlandbrüter hier ausgeschlossen werden können. Die zahlreichen bereitgestellten Nisthilfen für Meisen und Stare werden nur spärlich angenommen. Dies konnte durch Beobachtung der ein- und ausfliegenden Individuen während der Begehung sowie durch Erfahrungsberichte der Besitzer über die Reinigung während der vergangenen Jahre erschlossen werden. Schwalben haben sich am Deckengebälk eines Stallgebäudes angesiedelt.

Zauneidechsen und weitere Reptilien können ebenfalls ausgeschlossen werden, insbesondere auf der Vorhabenfläche sind keine geeigneten Habitatstrukturen (Mäuselöcher) vorhanden, zudem besteht eine Vergrämungswirkung durch die ansässigen Katzen und Hunde. Aufgrund der Koppelnutzung sind auf den Flächen keine höheren Grasbestände vorhanden, die den Tieren ein Versteck bieten würden, zudem wirken die vielen Koppelzäune, die Stromleitung sowie die Gebäude und das südlich angrenzende



Fahrsilo als Ansitzkulisse für weitere Prädatoren. Eine Zuwanderung kann aufgrund fehlender geeigneter linearer Versteckstrukturen (Hecken, Altgras- und Staudensäume) und den dadurch nicht ausreichend erschlossenen Wanderwegen im Untersuchungsgebiet weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Koppelnutzung wird bis zur Baufeldräumung aufrechterhalten, sodass Individuen auf der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden können.

Fledermäuse können aufgrund des Insektenvorkommens, den Waldrandstrukturen und dem Wassergraben nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere als Nahrungshabitat sind die Wiesen, Streuobstbestände (■) und Pferdeställe geeignet. Tagesquartiere und Wochenstuben können im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden, die Eingriffsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans bietet hingegen keinerlei geeignete Quartiershabitats. Durch die Nutzung der Wohn-, Lager- und Stallungsgebäude sind bereits Vorbelastungen vorhanden. Es kann von einer guten Adaption der Tiere ausgegangen werden. Gezielte Maßnahmen im Gebiet, insbesondere bezüglich der Beleuchtung des Reitplatzes, minimieren eine zusätzliche Störungsbelastung.

Die Gehölze in der Hecke (—) bieten Habitate für Nistplätze und ein Nahrungsangebot für verschiedene Vogelarten. Die neu angelegte Gehölzpflanzung (—) entlang des Fahrsilos bietet aktuell noch keine Relevanz als Habitatpotenzial. Die bestehenden Großgehölze und Bäume (●), insbesondere im Geltungsbereich des Vorhabens, bieten in erster Linie Insekten einen Lebensraum. Aufgrund der Spalten und nicht auszuschließender Höhlen sind Habitatpotenziale für weitere Vögel und Fledermäuse möglich. Diese Strukturen bleiben erhalten.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 12 von 25



Abbildung 4: Verortung der beschriebenen Funde
 (— Hecke, — Gehölzpflanzung, — Graben, — 20 kV Überlandleitung, ● Verrohrung,
 ● Einzelbaum, ▲ Turmfalkenhorst, ■ Obstgehölze, - - Geltungsbereich
 Bebauungsplan (=Vorhabenfläche))
 (Quelle: Luftbild und Kataster www.lubw.de, zuletzt aufgerufen am 22.01.2025).



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 13 von 25

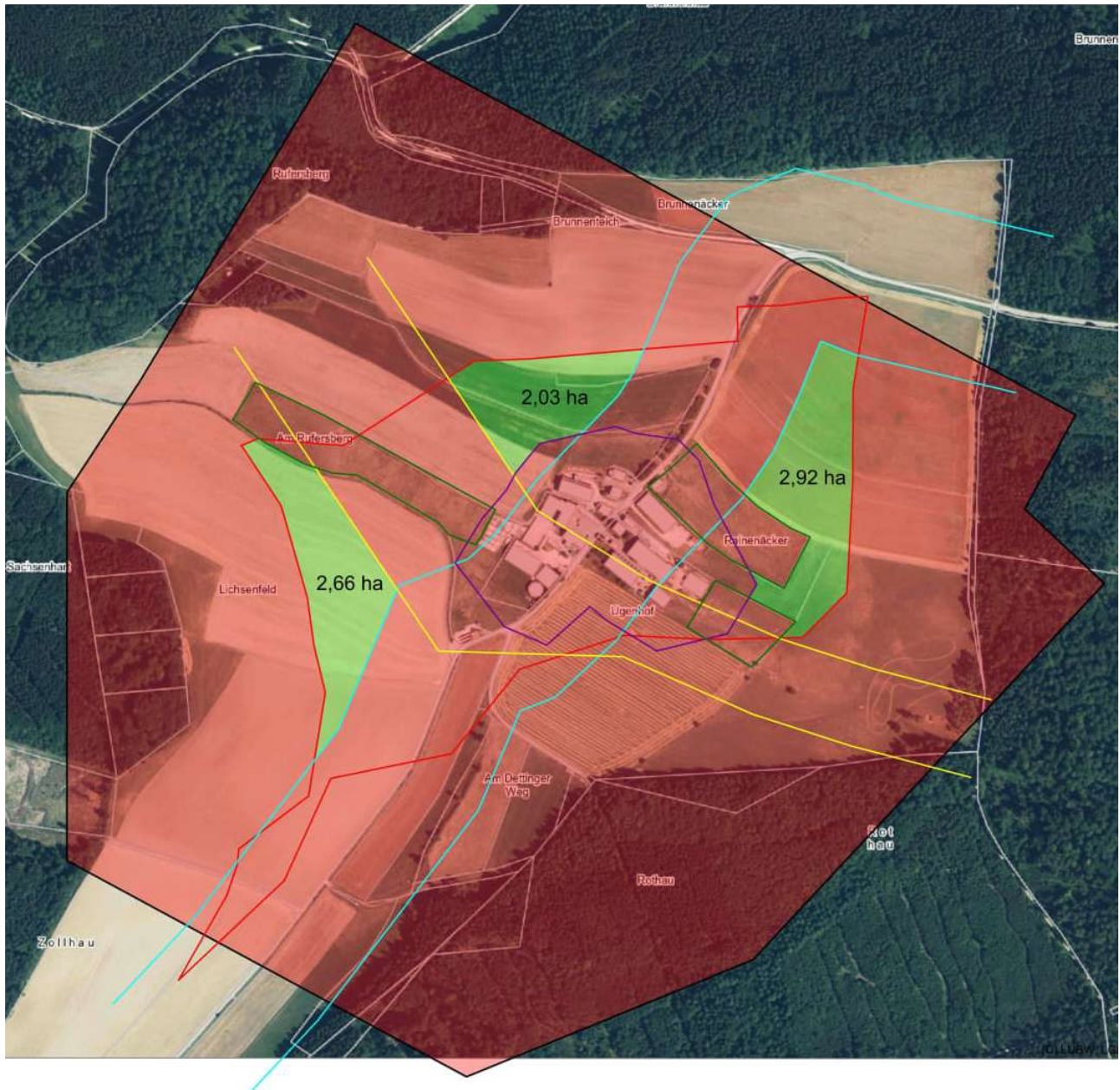


Abbildung 5: Kulissenwirkung für Offenlandbrüter

Belastete Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes (rote Fläche) und unbelastete Offenlandflächen (grüne Flächen)

Dargestellte Kulissengrenzen: Wald (rot), Weg (blau), Bebauung (violett), Stromleitungen (gelb), Koppelnutzung (dunkelgrün)

(Quelle: Luftbild und Kataster www.lubw.de, zuletzt aufgerufen am 16.12.2025 mit eigenen Darstellungen).



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 14 von 25

4. VORGESCHLAGENE MAßNAHMEN

Um Verbotstatbeständen des § 39 BNatSchG zu entgehen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. **Gehölzrodungen** sind ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und Ende Februar durchzuführen.
2. **Wiederbegrünung:** Nach den Baumaßnahmen sind Grünflächen mit regionalem Saatgut des Ursprungsgebietes 13 „Schwäbische Alb“, Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ wieder zu begrünen. Bei Gehölzpflanzungen sind einheimische Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden.
3. **Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung** an Wohn-, Nutz- und Stallgebäuden und Anlagen. Die Vorgaben der DIN EN 12193 dürfen nicht überschritten werden. Es sind Natrium-Dampflampen oder LED-Lampen mit möglichst geringem Blauanteil zu verwenden. Die Farbtemperatur ist im Standardbetrieb auf maximal 4.000 K einzustellen. Dieser Wert kann temporär bis auf 5.000 K erhöht werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich wird, z. B. bei Springreittunieren (ein Wechsel der Farbtemperatur ist z. B. bei Lampen mit der Funktion Tunable White möglich). Um Insektentötungen zu vermeiden, sind Leuchtgehäuse zu wählen, die dicht sind, sodass keine Insekten eindringen können (Schutzklasse IP 65) und eine Oberflächentemperatur von max. 40 °C erreichen. Eine Abstrahlung nach oben oder in angrenzende Vegetationsstrukturen sowie das Anstrahlen umliegender Fassaden ist auszuschließen. Dafür sind Abschirmeinrichtungen an den Lampen anzubringen, die das Licht auf den Reitplatz beschränken. In der Regel sind lediglich drei Masten in Betrieb zu nehmen. In Ausnahmefällen (z. B. Springreiten, Turnierbetrieb, schlechte Wetterlage) können bis zu sechs Masten eingeschaltet werden. Die Beleuchtungszeit ist auf die tatsächliche Nutzungszeit des Reitplatzes zu begrenzen. Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ist die Beleuchtung des Reitplatzes grundsätzlich unzulässig. Eine darüber hinaus gehende Beleuchtungszeit, z. B. für einzelne Veranstaltungen, ist zwingend mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Funktionalität der Beleuchtungsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Sanierung/Erweiterung der Flutlichtbeleuchtungsanlage schriftlich nachzuweisen (Lichtgutachten; § 17 Abs. 7 BNatSchG). Sind die im Bebauungsplan getroffenen Angaben nicht eingehalten, ist die Beleuchtungsanlage anzupassen.

5. FAZIT

Zusammenfassend ist festzustellen, dass trotz der isolierten Lage in einem trocken-mageren Tal, geringes Habitatpotenzial für geschützte oder strenggeschützte Arten vorhanden ist. Die Vorhabenfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist als magere, artenarme Grünfläche zu beschreiben, bietet jedoch aufgrund des geringen Blühaspektes und der hohen Nutzungsdichte durch die Koppelnutzung wenigen Arten ein Nahrungshabitat oder gar einen Lebensraum. Insgesamt sind die Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes recht artenarm, Ausnahmen bilden die Biotope nach § 33 NatSchG BW. Vorkommen geschützter und streng geschützter Arten können fast vollständig



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 15 von 25

ausgeschlossen werden. Fledermäuse sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und können im direkten Umfeld der Vorhabenfläche in den angrenzenden Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Um einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen aufgenommen, die Schaffung von Ersatzhabitaten ist nicht notwendig.

Unter Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind durch die geplante Ausweitung der Nutzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Art und entsprechende Habitate zu erwarten.

Die Entscheidung, ob vertiefende Untersuchungen oder weitere Maßnahmen zum Schutz besonders geschützter Arten nach § 44 BNatSchG erforderlich sind, obliegt der unteren Naturschutzbehörde.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 16 von 25

QUELLEN

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009. Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 08.12.2022 2240.

NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (NatSchG) in der Fassung vom 23.06.2015, geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) m.W.v. 11.02.2023 mit Berücksichtigung des Biodiversitätsstärkungs-gesetztes

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

RICHTLINIE (79/409/EWG) DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (VRL) vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) Daten- und Kartendienst der LUBW (zuletzt aufgerufen am 29.04.2025)

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) Online Artensteckbriefe (zuletzt aufgerufen am 24.09.2025)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse (Juli 2020)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (StMUV) Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Februar 2023)



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 17 von 25

FOTODOKUMENTATION



Abbildung 6: Vorhabenfläche mit Blick nach Westen.
(Quelle: Eigene Aufnahme vom 03.04.2025).



Abbildung 7: Vorhabenfläche mit Blick nach Südwesten.
(Quelle: Eigene Aufnahme vom 03.04.2025).



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 18 von 25



Abbildung 8: Vorhabenfläche mit Biotoptyp mäßig artenreiche Magerweide.
(Quelle: Eigene Aufnahme vom 03.04.2025).



Abbildung 9: Vorhabenfläche mit Blick nach Südwesten.
(Quelle: Eigene Aufnahme vom 03.04.2025).



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 19 von 25



Abbildung 10: Fahrsilo mit betonierter Fahrfläche und den frisch gepflanzten Gehölzen.
(Quelle: Eigene Aufnahme vom 03.04.2025).



Abbildung 11: Betonierter Fahrfläche des Fahrsilos mit Abstellfläche für PKW und (Pferde-) Anhänger; im Vordergrund der Graben.
(Quelle: Eigene Aufnahme vom 03.04.2025).



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 20 von 25



Abbildung 12: Graben (Ugentalgraben) mit Verrohrung im Querungsbereich der Straße und trockenen, steilen Uferböschungen, gering wasserführend im Sohlebereich.

(Quelle: Eigene Aufnahme vom 03.04.2025).



Abbildung 13: Rosette einer Königskerze im Uferbereich des Grabens.

(Quelle: Eigene Aufnahme vom 03.04.2025).



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 21 von 25



Abbildung 14: Hecke aus heimischen und nicht-heimischen Arten westlich der Vorhabenfläche.

(Quelle: Eigene Aufnahme vom 03.04.2025).



Abbildung 15: Blick auf die massive Linde zwischen dem Strohlager und der Erschließungsstraße.

(Quelle: Eigene Aufnahme vom 03.04.2025).



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 22 von 25



Abbildung 16: Blick von Süden auf ein weiteres Stallgebäude.
(Quelle: Eigene Aufnahme vom 03.04.2025).



Abbildung 17: Strohlager ohne spezifische Nistplatznachweise.
(Quelle: Eigene Aufnahme vom 03.04.2025).



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 23 von 25



Abbildung 18: Zahlreiche Meisennistkästen an allen Gebäuden, teilweise besiedelt.
(Quelle: Eigene Aufnahme vom 03.04.2025).



Abbildung 19: Blick nach Süden auf die Vorhabenfläche; Links das Strohlager, dahinter die Longierhalle, Rechts eine Reithalle mit 20x40 m mit weiteren Nistkästen.

(Quelle: Eigene Aufnahme vom 03.04.2025).



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 24 von 25



Abbildung 20: Blick auf die südlichen Fassaden der Stallgebäude; Freigelände mit unterschiedlicher Geländebefestigung, teilweise ungebunden, teilweise befestigt, Grünflächen als Nutzrasen.
(Quelle: Eigene Aufnahme vom 03.04.2025).



Abbildung 21: Blick auf die südliche Fassade eines der Stallgebäude; Nistplatz des ansässigen Turmfalkenpärchens im Dachfirst (Zugangsloch).
(Quelle: Eigene Aufnahme vom 03.04.2025).



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 25 von 25



Abbildung 22: Schwalbennester im Gebälk der Stallungen.
(Quelle: Georg Bücheler, Aufnahme vom 03.06.2025).